



Gemeinde Hausen bei Würzburg

Kurzprotokoll über die öffentliche 51. Sitzung des Gemeinderates

| | |
|--------------|---|
| TOP 1 | Neuregelung der Umsatzsteuer für Gemeinden – Wahrnehmung der Übergangsregelung |
|--------------|---|

Erster Bürgermeister Bernd Schraud begrüßt den Kämmerer Matthias Schunder und führt aus, dass im Januar 2016 der §2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) gestrichen und §2b (UStG) geändert wurde. Die Neuregelungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Anschließend bittet er Herrn Schunder, die Neuerungen des Umsatzsteuergesetzes und die damit verbundenen Folgen für die Gemeinde zu erklären.

Der Kämmerer erläutert, dass bisher für Gemeinden das Umsatzsteuerrecht nur bei der Wasser- und Energie-versorgung relevant wurde. In Zukunft werden jedoch nur noch hoheitliche Aufgaben bei der Umsatzsteuerbefreiung berücksichtigt. Das bedeutet, dass bei allen nicht-hoheitlichen Aufgaben die Umsatzsteuer abgeführt bzw. geltend gemacht werden muss. Ab spätestens 01.01.2020 werden alle Tätigkeiten, bei denen mehr als € 17.500,00 erzielt werden und die mit anderen Unternehmen in Konkurrenz treten, berücksichtigt. Im Mai 2017 soll es Ausführungsbestimmungen zum § 2b UStG vom Bundesfinanzministerium geben, die dann Näheres regeln. Laut Herrn Dr. Schulte von der Dr. Schulte / Röder Kommunalberatung sollten die Gemeinden die vorgesehene Übergangsfrist bis 2020 nutzen. Dies muss noch in diesem Jahr beim Finanzamt beantragt werden, nachdem der Gemeinderat einen entsprechenden Beschluss gefasst hat, und kann widerrufen werden, um vor dem Jahr 2012 in das neue Recht zu wechseln.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass auch Zweckverbände, Jagdgenossenschaften und Kommunalunternehmen von der Gesetzesänderung betroffen sind.

Auf Anfrage von Drittem Bürgermeister Peter Weber teilt der Kämmerer Matthias Schunder mit, dass nicht nur Baumaßnahmen sondern auch Anschaffungen wie z. B. der Gemeindeschlepper betroffen sind.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud ergänzt, dass auch beim Holzverkauf an die Bürger dann die Umsatzsteuer geltend gemacht werden muss.

Gemeinderat Norbert Wendel verweist auf die Intention des Gesetzgebers, eine einheitliche Behandlung von allem, was auch ein privatrechtliches Unternehmen leisten kann, zu erreichen.

Gemeinderat Oliver Rumpel stimmt mit dem Kämmerer überein, dass eine Prüfung, welcher Weg für die Gemeinde aktuell besser ist, auch aufgrund der noch unklaren Bestimmungen sehr aufwendig ist. Des Weiteren weist er darauf hin, dass bei einem rückwirkenden Widerruf alle Belege umgeschrieben werden müssen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird vom Gemeinderat Hausen bei Würzburg beauftragt:

1. Das Optionsrecht zur Wahrnehmung der Übergangsregelung gem. § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG gegenüber dem Finanzamt in Anspruch zu nehmen.

2. Alle Leistungsentgelte auf den Anwendungsbereich des § 2b UStG sowie ihre künftige umsatzsteuerliche Relevanz zu überprüfen.
3. Bestehende Verträge bezüglich evtl. Steuerklauseln zu überprüfen.
4. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die gesamte Verwaltung die organisatorischen und stellenplanmäßigen Auswirkungen, insbesondere der Finanzverwaltung, zu bewerten.

einstimmig beschlossen Ja 10

TOP 2 Markt Rimpar geplante Windkraftanlagen

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass in der Gemarkung Gramschatz die Errichtung von 2 Windkraftanlagen geplant ist. Zu einer möglichen Stellungnahme der Gemeinde liegt nun der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ des Marktes Rimpar im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Antrag der juwi Energieprojekte GmbH an das Landratsamt im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes vor.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud begrüßt anschließend die beiden anwesenden Mitarbeiter der juwi Energieprojekte GmbH und den Vorstand der Genossenschaft „Bürgerwindpark Jobsthaler Höhe“, der nun das gemeinsame Projekt vorstellt. Er führt aus, dass die Leistungsfähigkeit der Windkraftanlagen inzwischen auf über 900.000 kWh pro Anlage gestiegen ist, sodass im Gegensatz zu früheren Planungen nur noch 2 Windräder nötig sind, damit die Leitung nach Bergtheim wirtschaftlich ist.

Des Weiteren teilt er mit, dass das Projekt ausschließlich durch eine Bürgergesellschaft realisiert wird.

Gemeinderat Norbert Wendel führt aus, dass es in Unterfranken bereits die meisten Windräder in Bayern gibt, es jedoch noch keine brauchbare Speichermöglichkeit gibt und jedes Windrad eine Verteuerung des Stroms bedeutet. Laut aktuellen Studien wird sich der Strompreis in den nächsten 15 Jahren verdoppeln. Er ist der Ansicht, dass es derzeit kein vernünftiges Konzept gibt und daher weitere Windräder keinen Nutzen bringen.

Der Vorstand der Genossenschaft teilt hierzu mit, dass der Strompreis durch erneuerbare Energien sinkt, da der Preis einer Windanlage für 10 Jahre feststeht. Bei Kohle- und Atom-Strom sind die Kosten auf Grund von Verschmutzung, Lagerung, Rückbau, etc. nicht berücksichtigt.

Erster Bürgermeister Bernd Schraud weist darauf hin, dass die Windkraftanlagen den Bürgern die Möglichkeit einer Geldanlage bieten.

zur Kenntnis genommen

TOP 2.1 Bebauungsplan „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ (Vollzug des Baugesetzbuches)

Bereits bei den Beratungen und Beschlussfassungen zur *Stellungnahme der Gemeinde zur Verordnung über die Änderung des Regionalplanes der Region Würzburg (2) betreffend das Kapitel B X Energieversorgung, Abschnitt 5.1 „Windkraftnutzung“* in seinen Sitzungen am 23. Januar 2014 und am 18. Februar 2016 befasste sich der Gemeinderat eingehend mit Fragen der Windkraftnutzung in der Region.

Der zuletzt vorliegende Entwurf des Regionalplanes sah hinsichtlich der Windkraftnutzung einen Wegfall des Gebietes WK 27 „Nordöstlich Gramschatz“ vor, sprach sich aber für einen Erhalt der Gebiete „WK 28“ „Nordwestlich Hausen“ und WK 6 „Südwestlich Binsbach“ hinsichtlich der Windkraftnutzung aus.

Gegen das Gebiet WK 6 „Südwestlich Binsbach“ für die Windkraftnutzung wurden von Seiten der Gemeinde Hausen keine Einwendungen geltend gemacht.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurfs des Marktes Rimpar „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ befindet sich gerade in dem im Entwurf für den Regionalplan vorgesehenen Vorranggebiet für Windkraftanlagen WK 6 „Südwestlich Binsbach“. Ziel des Bebauungsplanes ist es also, in Übereinstimmung mit dem Entwurf des Regionalplanes auch auf örtlicher Ebene die baurechtlichen Voraussetzungen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zu schaffen und damit durch Schaffung eines entsprechenden Baugebietes der Entprivilegierung der Windkraftanlagen im Außenbereich durch Art. 82 Abs. 1 BayBO zu begegnen.

Auf Anfrage der Gemeinderäte Christian Kaiser und Klaus Römert teilt Herr Konrad mit, dass die notwendige Stromtrasse im Boden verlegt wird, vermutlich an Fährbrück vorbei, und die Kosten dafür von der Genossenschaft getragen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg beschließt, für die Gemeinde Hausen bei Würzburg gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes des Marktes Rimpar „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ in der Fassung vom 07. Oktober 2016 keine Einwendungen zu erheben.

mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 4

TOP 2.2 Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Grundstücke Fl. Nrn. 174 und 195 der Gemarkung Gramschatz liegen im vorgeschlagenen Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs des Marktes Rimpar „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“.

Beim Antrag der Firma juwi auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für je eine Windkraftanlage auf den Grundstücken Fl. Nrn. 174 und 195 der Gemarkung Gramschatz handelt es sich also nunmehr um konkrete Vorhaben, die im Plangebiet des Bebauungsplan-Entwurfs „Windkraft Meilenhöhe Gramschatz“ des Marktes Rimpar verwirklicht werden sollen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg erhebt für die Gemeinde Hausen bei Würzburg gegen den vorliegenden, beim Landratsamt Würzburg eingereichten Antrag auf Erteilung einer Genehmigung im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Errichtung je einer Windkraftanlage auf den Grundstücken der Gemarkung Gramschatz Fl. Nr. 174 und 195 in der mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 05. Oktober 2016 übermittelten Form keine Einwendungen.

mehrheitlich beschlossen Ja 6 Nein 4

TOP 3 10. Flächennutzungsplan-Änderung

Erster Bürgermeister Bernd Schraud führt aus, dass in der letzten Gemeinderatssitzung am 13.10.2016 bereits darauf hingewiesen wurde, dass die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soweit fortgeschritten ist, dass die Annahme der Änderungen ebenso wie die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen werden kann.



Er erläutert zum vorgelegten Plan, dass die zum baulichen Ausgleich neu eingefügte Ausgleichsfläche im östlichen Teil der Grundstücke Fl. Nr. 87 und 88, Gemarkung Erbshausen in direktem Anschluss an das geplante Baugebiet „An der Kirche“ anschließt und so als Emissionspuffer zur DJK-Mehrzweckhalle dient.

Dritter Bürgermeister Peter Weber ist der Ansicht, dass hier keine Ausgleichsfläche geplant werden sollte, da hierdurch weitere Entwicklungen zur Erweiterung des Baugebietes blockiert werden.

Gemeinderat Norbert Rumpel regt an, nachdem er sich beim Ersten Bürgermeister Bernd Schraud vergewissert hat, dass die restlichen Ausgleichsflächen für den baulichen Ausgleich ausreichend sind, diesen Teil der Ausgleichsflächen wieder aus der Planung rauszunehmen.

Gemeinderat Klaus Römert schlägt vor, für künftige Planungen mögliche Ausgleichsflächen im Gemeindebereich festzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stellt fest, dass die vorgebrachten Anregungen und Hinweise zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes diskutiert, abgewogen und in der Sitzung am 28.05.2015 beschlossen wurden. In der Sitzung am 13.10.2016 wurde außerdem beschlossen, dass neben dem Änderungspunkt 4 auch der Änderungspunkt 2 entfällt und dass bereits geplante Ausgleichsflächen in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden sollen. Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 30.01.2015, geändert am 14.10.2016 wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht in so geänderter Form vom Gemeinderat mit folgender Maßgabe angenommen:

Der innerhalb des im Entwurf aufgenommenen Planziels 3 vorgesehene baubedingte Ausgleich auf den Flurstücken 87 und 88, Gemarkung Erbshausen, der auch in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung zu Änderungspunkt 2 genannt ist, wird im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren nicht weiter verfolgt.

Diese 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Entwurfsbegründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig wird die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das notwendige Verfahren in Zusammenarbeit mit der Auktor Ingenieur GmbH, Würzburg, durchzuführen.

einstimmig beschlossen Ja 10

| |
|--|
| TOP 4 Bauvoranfrage: Zufahrt zum Grundstück Wasen 18, Fl. Nr. 529/6, Gemarkung Erbshausen, über die Büttnerstraße |
|--|

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass das Grundstück im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Am Erbshausener Bach“, im Plangebiet 1 liegt. Der Bauherr hat es vor kurzem erworben und lässt nun durch seine Planerin anfragen, ob die Gemeinde den folgenden Punkten der Bauplanung zustimmen würde:

- Das Vordach überschreitet die Baugrenze nach Norden – es sind keine Nachbarn beeinträchtigt und hier ist ein großer Grenzabstand
- Die gewünschte Erschließung soll über die Büttnerstraße erfolgen – die Bauherren würden sich bereit erklären, den Zaun entlang des Weges von der Grundstücksgrenze zurück zu setzen, so dass große landwirtschaftliche Fahrzeuge besser durchfahren können, Nachbarn wären hier auch keine beeinträchtigt
- Des Weiteren sollen dann auch in diesem Bereich die Stellplätze und später dann eventuell auch ein Carport außerhalb der Baugrenze errichtet werden, hier sind große Abstände zur Straße möglich, wir könnten auch bis auf Hauskante mit den Stellplätzen zurück gehen
- Das Wohnhaus soll größtenteils verklankert werden, im Baugebiet befindet sich bereits ein verklankertes Haus
- Die Dacheindeckung soll anthrazitfarben werden, auch in diesem Fall sind bereits dunkel gedeckte Dächer im Baugebiet vorhanden

Im Bebauungsplan sind hierzu folgende Festsetzungen enthalten:

„4.1 *Plangebiet 1+2+3:*
Garagen und Stellplätze sind hinter den rückwärtigen Baugrenzen bzw. deren Flucht nicht zulässig.“

Da das Grundstück aber nicht nur durch die Straße „Wasen“ sondern auch durch die Büttnerstraße erschlossen ist, läuft diese Festsetzung ins Leere und es ist folgende Festsetzung zu beachten:

„4.1.1 *Garagen können – außer gem. 4.1 - außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden, jedoch ist ein Mindestabstand von 1,50 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.“*

„5. FASSADEN-; DACH- UND GAUBENGESTALTUNG

5.1 *Die Gebäude sind zu verputzen und in gedeckten (erdfarbenen) Farben zu streichen; Holzverkleidungen bzw. Holzhäuser sind zulässig.*

5.2 *Als Dacheindeckung sind nur naturrote oder rotbraune Dachziegel oder Dachsteine zulässig.“*

Außerdem ist auf dem Vorabzug des Bauplanes für die Kinderzimmer im Dachgeschoss nur Fenster an der Westseite vorgesehen. Dies widerspricht der folgenden Festsetzung:

„10. SCHALLSCHUTZ
Notwendige Lüftungsfenster für Ruheräume dürfen nicht an der der BAB 7 zugewandten Seite (Westen) angeordnet werden.

10.1 ...

10.2 *Im Wohngebiet WA dürfen notwendige Lüftungsfenster für Ruheräume nur an der der BAB A7 abgewandten Ostseite (auch Nordost bzw. Südost) angeordnet werden.“*

In der Vergangenheit gab es bereits eine Befreiung von dieser Festsetzung, da eine kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung im Wohnhaus als Begründung im Antrag angegeben wurde.



In der 21. Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 04.08.2016 wurde im Zusammenhang mit dem Antrag des vorherigen Grundstückseigentümers auf Sperrung des Anwandweges in Verlängerung der Büttnerstraße von einem Mitglied des Ausschusses angeregt, dem Eigentümer ein Stück der nördlichen Grundstücksecke abzukaufen, um so die Einfahrt in den Anwandweg zu verbreitern und ein Überfahren des Privatgrundes durch landwirtschaftliche Fahrzeuge zu vermeiden.

Auf Anfrage von Erstem Bürgermeister Bernd Schraud teilte der neue Eigentümer mit, dass er dem zustimmen würde, jedoch weiterhin die Zufahrtmöglichkeit zu seinem Grundstück von der Büttnerstraße erhalten möchte

Gemeinderat Norbert Rumpel hält eine bemaßte Skizze, in der die vorgesehene Grundstücksabrundung am Übergang der Büttnerstraße in den Anwandweg genau eingezeichnet ist für nötig.

Gemeinderätin Sieglinde Kirchner und Zweite Bürgermeisterin Hannelore Schraut schlagen einen Ortstermin mit dem Bauherrn und den Nachbarn zur Konkretisierung der Wegmöglichkeiten vor.

Ein Zuhörer und Anwohner der Büttnerstraße teilt mit, dass der landwirtschaftliche Betrieb auf dem Grundstück Fl. Nr. 6 die größten Probleme habe, da das Verlassen des Betriebes in nordöstlicher Richtung nur durch Überfahren des Grundstückes Fl. Nr. 529/6 möglich ist. Der Eigentümer hat daher einen Grundstückstausch mit einem Teil des Grundstückes Fl. Nr. 529/5 angeboten.

Gemeinderat Christian Kaiser weist darauf hin, dass die Aussage des Bauherrn, den Zaun von der Grundstücksgrenze zurück zu setzen, nicht verbindlich und daher, auch im Hinblick auf künftige nachbarschaftliche Entwicklungen, nicht ausreichend ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stellt in Aussicht,

- einem Antrag zur Errichtung eines ggf. überdachten Stellplatzes auf dem nördlichen Teil des Grundstückes Wasen 18, Fl. Nr. 529/6, Gemarkung und GT Erbshausen, mit Zufahrt über die Büttnerstraße unter Einhaltung der Festsetzung 4.1.1 des Bebauungsplanes „Am Erbshäuser Bach“ sowie der sonstigen baurechtlichen Vorschriften, insbesondere des Artikels 6 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen

- einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Fassaden- und Dachgestaltung
zu zustimmen und weist außerdem auf die den Festsetzungen des Bebauungsplanes widersprechenden Lüftungsfenster der Ruheräume im Obergeschoss hin.

zurückgestellt

TOP 5 Ausscheiden eines Gemeinderatsmitgliedes

Erster Bürgermeister Bernd Schraud erläutert, dass in der 50. Sitzung des Gemeinderates am 13. Oktober 2016 Herr Norbert Wendel als Mitglied des Gemeinderates mit folgendem Brief mitgeteilt hat, dass er aus gesundheitlichen Gründen aus diesem Gremium ausscheiden will:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schraud,
lieber Bernd,

nach reiflicher Überlegung und Rücksprache mit meinen Ärzten habe ich die Entscheidung getroffen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aus dem Gemeinderat der Gemeinde Hausen ausscheiden zu wollen.

Auf Grund gesundheitlicher Beeinträchtigungen wird mir von den Ärzten dringend angeraten soweit möglich emotionale und körperliche Belastungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden. Zu diesen gehören auch meine vielschichtigen ehrenamtlichen Tätigkeiten wie zum Beispiel das Wahlamt des Gemeinderates sowie die Vorsitze bei verschiedenen Verbänden und Vereinen.

Da Klinikaufenthalte und Reha-Maßnahmen längere Abwesenheiten/ Ausfallzeiten bedeuten und die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates nicht mehr kontinuierlich erfolgen kann, sehe ich mein Ausscheiden aus dem Gremium als erforderlich und der Situation angemessen.

Ich bedauere, diese Entscheidung treffen zu müssen, sehe diesen Schritt jedoch mit Blick auf die Familie und meine körperliche Fitness als unumgänglich.

Ich bitte Dich und die Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates mein Ausscheiden zum nächstmöglichen Termin zu realisieren.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtlicher Hintergrund:

Das Amt eines Gemeinderatsmitglieds im Sinne des Art. 31 Abs. 2 GO ist ein gemeindliches Ehrenamt.

Gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 können solche Ehrenämter nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß ausüben kann (Art. 19 Abs. 1 Satz 3 GO).

Die Niederlegung eines gemeindlichen Ehrenamts bzw. der „Rücktritt“ des Amtsinhabers von seinem Ehrenamt stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem Amt dar, über den das zuständige Gemeindeorgan zu entscheiden hat.

Der Vollzug dieser Entscheidung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt. Der Inhaber des Ehrenamts hat daher bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Gemeinderatsmitglieder auch ohne Angabe eines Grundes!) einen Anspruch auf Zustimmung zur Amtsniederlegung, den er notfalls im Wege der Verpflichtungsklage geltend machen kann. Gemeinderatsmitglieder können seit dem erstmals bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 anwendbaren Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG – Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - ihr Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. Ein Listennachfolger rückt dann nach (Art. 48 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Sofern zum Zeitpunkt der Niederlegung des Amtes die Amtszeit des (Gemeinde-) Wahlausschusses bereits beendet ist, stellt der Gemeinderat die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers.

Sein Listennachfolger ist nach Beschlussfassung unverzüglich darüber zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob er in den Gemeinderat nachrückt. Erster Listennachfolger für Herrn Norbert Wendel ist auf der Liste des *Christlichen Wählerblocks Hausen (CWH)* mit 583 Wählerstimmen aus der Gemeinderatswahl vom 16. März 2014 Herr Mathias Fiedler.

Gemäß Art. 47 Abs. 3 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wird.

Der Listennachfolger hat jedoch die Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO zu erklären.

Wird die Eidesleistung oder die Ablegung eines Gelöbnisses abgelehnt, gilt auch die Wahl gem. Art. 47 Abs. 2 Satz 2 GLKrWG als abgelehnt.

Da Herr Norbert Wendel Mitglied in mehreren Ausschüssen war, ist daher im Zuge des Nachrückens im Gemeinderat auch mit Beschluss über die Neubesetzung der Ausschüsse des Gemeinderates zu entscheiden. Dies betrifft:

- Hauptverwaltungs- und Personalausschuss (sein Vertreter: Peter Weber)
- Finanzausschuss (sein Vertreter: Karl Erwin Rumpel)
- Rechnungsprüfungsausschuss (als Vertreter von Peter Weber).

Erster Bürgermeister Bernd Schraud bedankt sich bei Gemeinderat Norbert Wendel für die konstruktive Mitarbeit und teilt sein Bedauern über das Ausscheiden mit.

Beschluss

Der Gemeinderat Hausen bei Würzburg stellt gemäß Art. 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GO die Niederlegung des Ehrenamtes als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Hausen bei Würzburg durch Herrn Norbert Wendel auf dessen Antrag hin fest.

Erster Listennachfolger für Herrn Norbert Wendel ist auf der Liste des *Christlichen Wählerblocks Hausen (CWH)* mit 583 Wählerstimmen aus der Gemeinderatswahl vom 16. März 2014 Herr Mathias Fiedler.

einstimmig beschlossen Ja 9 Befangen 1

Abstimmungsvermerke:

Gemeinderat Norbert Wendel hat wegen persönlicher Beteiligung im Sinne von Art. 49 GO an Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.